

**Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz
über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen
im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš
(Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ 2018 die folgende Satzung über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš beschlossen:

Abschnitt 1

Umstellung des Finanzierungssystems

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz – Kanalanschlussbeitragssatzung - vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 wurde mit Wirkung für die Zukunft zum 01.01.2017 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge) vom 06.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 17.12.2016, Jahrgang 26, Nr. 11 erfolgte die Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung ab dem 01.01.2017 im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (nachfolgend "Stadt" genannt), soweit diese für die Abwasserbeseitigung zuständig ist.

Der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš war von der Anwendung der vorgenannten Satzungen ausgenommen. Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für diesen Ortsteil ist bis zum 31. Dezember 2018 der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt zum Ablauf des 31. Dezember 2018 wird der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung geht auf die Stadt über. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš keine Satzung über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus. Die Kanalanschlussbeitragssatzung des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost verliert für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš ihre Wirkung. Die vom Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost eingenommenen Kanalanschlussbeiträge werden auf der Grundlage dieser Satzung erstattet.

Diese Satzung gilt ausschließlich im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš. Mit der Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung für diesen Ortsteil wird die Erstattung der gezahlten Kanalanschlussbeiträge wie folgt geregelt.

Abschnitt 2

Erstattungsgrundsätze

§ 2

Erstattungsgegenstand

Die auf Grundlage bestandskräftiger Bescheide für die im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš belegenen Grundstücke an den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gezahlten Kanalanschlussbeiträge werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 3

Berechtigter

- (1) Berechtigter ist derjenige, gegenüber dem auf Grund eines Beitragsbescheides der Kanalanschlussbeitrag erhoben und auf dessen Beitragsschuld der Beitrag gezahlt wurde (Betroffener).
- (2) Mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB.

§ 4

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der zur Tilgung des durch den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost erhobenen Kanalanschlussbeitrages zugeflossen ist.

Zahlungen von Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i.S.v. § 3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides fällig.

Abschnitt 3

Verwaltungsverfahren

§ 6

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Antrag auf Erstattung nach dieser Satzung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz, zuständigkeitshalber beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 3 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter

Form nachzuweisen.

- (2) Berechtigte i.S.v. § 3 sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Anträge sind bis zum 30.09.2019 zu stellen. Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge erfolgt bis zum 31.12.2019.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Noch nicht gezahlte Beitragsforderungen auf der Grundlage der durch den Abwasserzweckverband Cottbus-Süd Ost erlassener Kanalanschlussbeitragsbescheide, stehen der Stadt zu und werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i.S.v. § 4 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind.

Nebenforderungen bleiben bestehen und können durch die Stadt gefordert werden.

- (3) Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen worden, wird der Beitrag nicht mehr erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,2018

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz